

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der
Krankenhäuser:

Korrektur des Anhangs 4 zur Anlage für das Berichtsjahr
2021

Vom 7. Dezember 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit G-BA-Beschluss vom 16. Dezember 2021 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) wurde u.a eine Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2021“ in die Regelungen aufgenommen. Mit Beschluss vom 16. Juni 2022 wurde ein Anhang 4 zur Anlage „Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2021“ ergänzt. Die mit den vorstehenden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen werden in den jeweiligen Tragenden Gründen erläutert.

Mit diesem Beschluss wird nunmehr eine Korrektur an Anhang 4 zur Anlage „Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2021“ in die Qb-R eingefügt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Im Nachgang zur Beschlussfassung zum Anhang 4 zur Anlage „Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2021“ gab es Hinweise auf einen Fehler in den Implementierungsvorschriften für die Regeln Nr. 75 und 76. Die Regeln Nr. 75 und 76 sollen die Vollständigkeit der Angaben zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (C-1-Teil) sicherstellen und betreffen entsprechend ausschließlich die Datenlieferungen der jeweils zuständigen QS-Stellen.

Die Regeln Nr. 75 und 76 sollen sicherstellen, dass immer ein rechnerisches Ergebnis angegeben wird, wenn Fälle erbracht wurden und die qualitative Bewertung abgeschlossen ist. Da sich die Bedingungen für eine Nicht-Angabe des rechnerischen Ergebnisses zwischen O/E-Indikatoren und den restlichen Indikatoren und Kennzahlen unterscheiden, werden hier zwei getrennte Plausibilisierungsregeln vorgesehen. Der Abschluss der qualitativen Bewertung wird dabei in beiden Regeln in der Implementierungsvorschrift über die alphanumerische Bewertung des Strukturierten Dialogs gemäß QSKH-RL bzw. des Stellungnahmeverfahrens gemäß plan. QI-RL oder DeQS-RL operationalisiert. Die Implementierungsvorschrift enthielt bisher jedoch nicht die Bewertung „S92“, welche angibt, dass das Stellungnahmeverfahren gemäß DeQS-RL noch nicht abgeschlossen werden konnte. Da beide Regeln die Prüfklasse „hart“ haben, würde die fehlende Angabe eines rechnerischen Ergebnisses somit zu einer Ablehnung des Berichtsteils führen, auch wenn das Stellungnahmeverfahren gemäß DeQS-RL noch nicht abgeschlossen ist. Mit diesem Beschluss wird nun die Bewertung „S92“ in die Implementierungsvorschrift der Regeln Nr. 75 und 76 eingefügt und somit die erfolgreiche Abgabe entsprechender Berichte ermöglicht.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Über die Korrektur des Anhangs 4 zur Anlage der Qb-R (Plausibilisierungsregeln) für das Berichtsjahr 2021 hat der Unterausschuss in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, die Qb-R zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 7. Dezember 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag